



21.03.2024

---

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 482

---

### Aktualisierung der Gemeindetypologie des BFS

#### Ausgangslage

Die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen stützt sich auf die Raumgliederung des Bundesamtes für Statistik (BFS) ([Art. 10 Abs. 1<sup>quater</sup> und 1<sup>quinquies</sup> ELG](#)). Heute hat das BFS eine [neue Gemeindetypologie](#) veröffentlicht, die auf den Daten von 2020 beruht. Die neue Typologie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und hat Auswirkungen auf die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen.

Von der neuen Gemeindetypologie sind fast alle Kantone betroffen, wobei über hundert Gemeinden neu zugeteilt werden. Nach einer ersten Einschätzung des BSV werden rund zwanzig Gemeinden von der Mietzinsregion 2 in die Mietzinsregion 3 und über 80 Gemeinden von der Mietzinsregion 3 in die Mietzinsregion 2 wechseln. Die vollständige Liste der betroffenen Gemeinden befindet sich im Anhang.

#### Auswirkungen auf die EL und weiteres Vorgehen

Auf die EL-Beziehenden im Heim haben die Neuzuteilungen keine Auswirkungen.

Gestützt auf die Daten des EL-Registers vom Dezember 2023 geht das BSV davon aus, dass etwa 900 EL-Fälle zu Hause in einer Gemeinde leben, die von einem Wechsel von der Region 2 in die Region 3 betroffen ist. Das BSV schätzt, dass 160 dieser 900 EL-Fälle von der Senkung des Höchstbetrages für den Mietzins betroffen sind. Rund 4800 EL-Fälle zu Hause leben in einer Gemeinde, die derzeit der Mietzinsregion 3 und ab 2025 der Region 2 zugeteilt ist. Schätzungen zufolge sind etwa 950 dieser 4800 EL-Fälle von der Erhöhung des Höchstbetrages betroffen. Insgesamt dürften sich die Mehrkosten für die EL auf etwa 660'000 Franken pro Jahr belaufen.

Aufgrund der möglichen Änderungen per 1. Januar 2025 müssen die EL-Stellen die Dossiers der von den Änderungen hinsichtlich des Mietzinses betroffenen Personen von Amtes wegen in Revision ziehen und die entsprechenden EL-Erhöhungen oder -Reduktionen vornehmen. Es obliegt den EL-Stellen, die betroffenen Dossiers herauszufiltern und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Die neue Zuteilung der Gemeinden wird in der Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (SR 831.301.114) festgelegt, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten wird. Gemeindefusionen, die im Laufe des Jahres stattfinden könnten, sind noch nicht bekannt.

### Kompetenz der Kantone

Die Kantone können beantragen, die Höchstbeträge der anerkannten Mietkosten in einer Gemeinde um bis zu 10 Prozent zu senken oder zu erhöhen, wenn der Mietzins von mindestens 90 Prozent der EL-Beziehenden durch die Höchstbeträge gedeckt ist (diese Möglichkeit ist in [Art. 10 Abs. 1<sup>sexies</sup> ELG](#) verankert). Anträge auf eine Senkung oder Erhöhung der Höchstbeträge sind **bis 30. Juni 2024** an das BSV zu richten, damit sie per 1. Januar 2025 in Kraft treten können. Der offizielle Antrag des Kantons muss die Namen der Gemeinden, für die eine Anpassung der Höchstbeträge verlangt wird, den Umfang, um den die Höchstbeträge gesenkt oder erhöht werden sollen, sowie eine Begründung enthalten ([Art. 26a ELV](#)). Nach Antragseingang nimmt das BSV die nötigen Abklärungen vor, bevor es den Antrag genehmigt. Bei der vorliegenden Mitteilung handelt sich um eine offizielle Information. Die Kantone werden nicht separat über die Änderungen in Kenntnis gesetzt. Das BSV fordert die EL-Durchführungsstellen auf, die Information aktiv an ihren Kanton weiterzuleiten.

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 482

### Anhang

Liste der Gemeinden, die eine Veränderung zwischen der Typologie 2012 und der Typologie 2020 erfahren, je nach Auswirkung in der PC-Kategorisierung

Liste des communes connaissant un changement entre la typologie 2012 et la typologie 2020, selon l'effet dans la catégorisation PC

Elenco dei Comuni che hanno subito un cambiamento tra la tipologia 2012 e la tipologia 2020, in base all'effetto sulla categorizzazione PC

Veränderung...  
Changement...  
Cambiamento...

Kanton Canton Cantone	... von Stadt (Region 2) zu Land (Region 3) ... de ville (région 2) à campagne (région 3) ... da città (regione 2) a campagna (regione 3)	... von Land (Region 3) zu Stadt (Region 2) ... de campagne (région 3) à ville (région 2) ... da campagna (regione 3) a città (regione 2)
AG	Hellikon, Wegenstetten	Auw, Birrwil, Boswil, Habsburg, Kirchleerau, Koblenz, Künten, Leimbach (AG), Rothrist, Seon, Villigen, Vordenwald
AI		Schwende-Rüte
AR		Bühler, Gais
BE	Deisswil bei Münchenbuchsee, Meinisberg, Reconvilier, Seedorf (BE), Tavannes	Erlach, Frauenkappelen, Gampelen, Grossafoltern, Hasle bei Burgdorf, Koppigen, Lyssach, Riggisberg, Rüegsau, Utzenstorf
BL		Schönenbuch, Waldenburg
FR	Brünisried, Gurmels, Plasselb, Val-de-Charmey	Gibloux, Kerzers, Mont-Vully, Plaffeien
GE	Soral	Chancy
GR		Laax, Masein, Rhâzüns, Roveredo (GR)
JU		Haute-Sorne, Le Noirmont
LU	Hildisrieden	Buttisholz, Ermensee, Greppen, Grosswangen, Meierskappel, Schötz
NE		La Grande-Béroche
SG		Bütschwil-Ganterschwil, Kaltbrunn
SH	Schleitheim	Hallau
SO	Fehren	Aeschi (SO), Bolken, Etziken, Flumenthal, Härkingen, Hüniken
SZ		Ingenbohl
TG	Steckborn	Dozwil, Güttingen, Kesswil, Tobel-Tägerschen, Tägerwilen
TI	Ronco sopra Ascona,	Bissone, Breggia, Centovalli, Gambarogno, Pollegio
UR		Andermatt
VD	Vaux-sur-Morges	Arnex-sur-Nyon, Bercher, Bonvillars, Bursinel, Champagne, Chessel, Dully, Noville, Ollon, Oron, Rueyres, Saint-Cergue, Vufflens-la-Ville
VS	Icogne, Port-Valais	Chamoson, Leytron, Salgesch, Veysonnaz
ZH		Bauma